

Verfahren zur Beurlaubung von Studierenden während der Prüfungsphase durch das Studierendensekretariat

Das Verfahren wird ab sofort wie folgt gehandhabt:

1. In modularisierten Studiengängen (z. B. Bachelor, Master) sind Prüfungsleistungen immer auch zugleich Studienleistungen. Eine Beurlaubung zur Durchführung der Prüfung ist in diesen Fällen grundsätzlich nicht möglich.
2. Überhängende Prüfungsleistungen (z. B. im Juli begonnene Hausarbeit, die Anfang November eingereicht werden muss) dürfen Studierenden in modularisierten Studiengängen nicht zugemutet werden. Schon gar nicht dürfen sie zu einer Verlängerung der Studiendauer führen. Wenn ein Beurlaubungsantrag in einem gestuften Studiengang mit einer solchen überhängenden Prüfungsleistung begründet wird, bitte ich um Vorlage vor der Entscheidung.
3. In allen anderen Studiengängen ist Beurlaubung während der Prüfungsdurchführung möglich.

Für eine Genehmigung des Urlaubsantrages sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen

1. Eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes über die Meldung zur Prüfung
2. Sollte der Meldetermin für die Prüfung erst zu Beginn des Urlaubssemesters liegen, so genügt eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, dass alle Studienleistungen erbracht und im Urlaubssemester nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Die Bescheinigung über die Meldung zur Prüfung ist in diesem Fall unverzüglich beim Studierendensekretariat nachzureichen.

Im beantragten Urlaubssemester müssen tatsächlich nachweisbar Prüfungsleistungen erbracht werden. Sollen in diesem Semester nur Prüfungsvorbereitungen, aber keine Prüfungsleistungen stattfinden, so darf keine Beurlaubung ausgesprochen werden.

Marburg, 20.8.2007

Dr. Kurt Bunke